

RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO WA MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMAß ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO OFFENE BAUWEISE /E\ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG **BAUGRENZE** VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB **STRAßENBEGRENZUNGSLINIE** STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG **SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ABWASSER (REGENRÜCKHALTE- / KLÄRBECKEN) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB GRÜNFLÄCHEN **GRÜNFLÄCHEN HAUSGARTEN** PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄU-

••••• MEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 6 BauGB UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND

SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

<u>24</u> 1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

BÖSCHUNG

HÖHENPUNKTE 72,67 -----

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO 2021

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO) **1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 13a BauNVO (Ferienwohnungen)) unzulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) nicht zulässig. Damit sind auch eigenständige Gebäude mit einer einzelnen Ferienwohnung (Ferienhaus) unzulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
- Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8,50 m über Oberkante Erdgeschossfußboden.
- 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 % bzw. bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 550 m².
- GARAGEN, CARPORTS, NEBENGEBÄUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Garagen, Carports und Nebengebäude sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0.6 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.
 - Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsseite abgewandten Gebäudefront.
 - Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- **6.1 BAUMPFLANZUNGEN**
- Je Baugrundstück ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
- **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
- 7.1 DACHFORMEN DER WOHNGEBÄUDE Es sind ausschließlich gleichgeneigte Satteldächer sowie Walmdächer oder Flachdächer zulässig.
- 7.2 DACHMATERIALIEN Für die Dächer sind glasierte, reflektierende Dachziegel nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung

regenerativer Energien sind zulässig. Flachdächer sind zu begrünen, sofern keine Solarnutzung erfolgt. Weiche Bedachung und leicht entflammbare Fassaden sind unzulässig. 7.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

Garagen, Carports und Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind in Farbe und Material wie der zugehörige Hauptbaukörper oder in Holz auszuführen. Es sind ausschließlich begrünte Flachdächer zulässig.

- 7.4 STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
 - Je Wohneinheit sind minimal ein und maximal zwei Stellplätze zu errichten (84 Abs. 8 LBO).
- 7.5 EINFRIEDUNGEN

§ 21 LNatSchG

§ 30 BNatSchG

Einfriedungen auf den Baugrundstücken zu den festgesetzten Verkehrsflächen sind nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, ggf. in Kombination mit einem Zaun zulässig. Der Zaun ist dabei auf die der Straße abgewandten Seite der Hecke zu setzen.

Die Höhe der Einfriedungen wird auf max. 1,2 m begrenzt.

Gabionenwände und Kunststoffflechtwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäune sind unzulässig.

7.6 GESTALTUNG DER VORGÄRTEN

Die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder Schotter ist unzulässig.

schriftlich oder zur Niederschrift abgegegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in dem "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.malente.de ins Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4

Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRAAMBEL

Anzeiger" am xx.xx.xxxx

durchgeführt.

Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Malente, den (Godow)

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 100 der

Gemeinde Malente für ein Gebiet im östlichen Bereich der Dorfschaft Benz, nördlich der Bergstraße - Hühnerhof -,

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in dem "Ostholsteiner

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 4. Der Planungsausschuss hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

(montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Schwartau, den

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Malente durch das Planungsbüro Ostholstein,

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom xx.xx.xxxx.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

8. Der Planungsausschuss der Gemeinde Malente hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

· Öffentl. best. Verm.-Ing.

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

(Godow) -Bürgermeister-

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigtund ist bekannt zu machen.

Malente, den (Godow)

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in dem "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Malente, den (Godow) -Bürgermeister-

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Gemeinde Malente übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Malente kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE MALENTE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 100

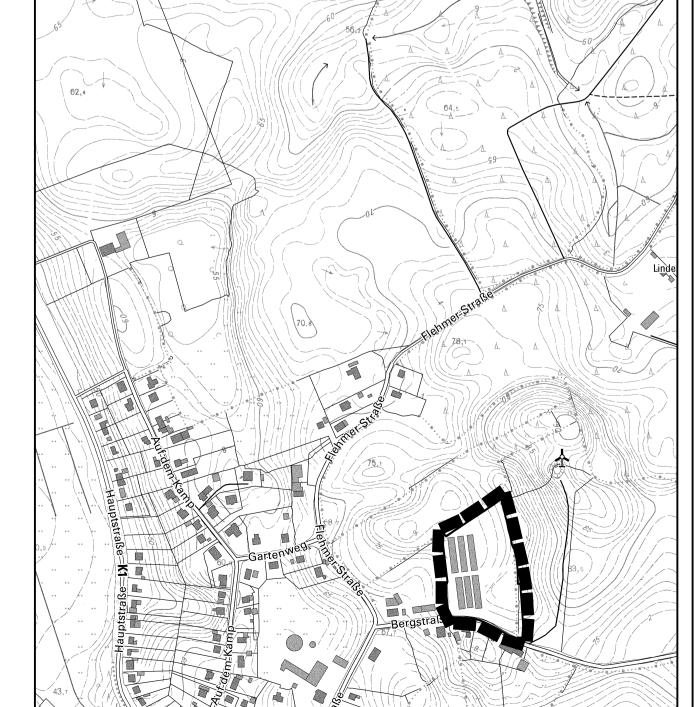
für ein Gebiet im östlichen Bereich der Dorfschaft Benz,

nördlich der Bergstraße - Hühnerhof -ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Entwurf

Stand: 15. September 2022



Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Bauaumt der Gemeinde Malente, Besucheradresse: Bahnhofstraße 40, Postadresse: Bahnhofstraße 31, 23714 Malente, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.